

Kinematographengesetzgebung [Schluss]

Autor(en): **Uttinger, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **4 (1914)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719228>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile,
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Kinematographengesetzgebung,

mitgeteilt von Dr. E. Ueinger, Rechtsanwalt, in Zürich.
(Schluß)



Verordnung des Stadtrates Luzern betreffend eine Aufsichtsgeld für die Ueberwachung der Kinematographentheater.

1. Die Inhaber von Kinematographen in der Stadt Luzern haben für die Polizeiaufsicht und die Ueberwachung durch die Aufsichtskommission pro Vorstellung eine Gebühr von Fr. 3.— zu bezahlen.

2. Die Gebühr berechnet sich auf 25 Vorstellungstage im Monat und 300 Vorstellungstage im Jahre. Sie ist je auf Monatsende an die Stadtkasse zahlbar.

Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern betreffend Kinderbesuch vom 16. Oktober 1912.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, nach Kenntnisnahme von einer Eingabe der schweizerischen Vereinigung für Frauen- und Kinderschutz, in Rücksicht auf die mannigfachen Gefahren und Nachteile, welche Kindern aus dem Besuche der Kinematographentheater erwachsen, auf Antrag der Departemente des Erziehungswezens und des Militär- und Polizeiwesens, beschließt:

1. Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird, selbst wenn sie sich in Begleitung von erwachsenen Personen befinden, der Besuch der Kinematographentheater verboten.

2. Von diesem Verbote werden Vorstellungen, welche speziell für Kinder veranstaltet werden und die als Kinder- und Familienvorstellungen gekennzeichnet sind, nicht betroffen.

3. Im Fall von Zuwiderhandlungen werden sowohl die Eltern der betreffenden Kinder wie die Besitzer der Kinematographen zur Verantwortung und Bestrafung herangezogen.

4. Dieser Beschluß ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, den Statthalterämtern, den Gemeinderäten, sowie den Departementen des Erziehungswezens und des Militär- und Polizeiwesens zuzustellen.

Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schwyz betreffend Kinderbesuch, Filmzensur, Dauer der Vorstellungen vom 15. Juni 1912.

Der Regierungsrat, auf Antrag des Erziehungsrates in Anwendung von § 43 des Gesetzes über die Ausübung der Handelsgewerbe im Kanton Schwyz vom 21. April 1902 und § 19 der kantonalen Schulorganisation vom 26. Oktober 1877 und 18. Juli 1878, beschließt:

§ 1. Die Bewilligung zu kinematographischen Vorstellungen darf nur erteilt werden unter den in nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen.

Die gewerbsmäßigen Vorstellungen mit Gramophonen u. dgl. unterliegen den gleichen Bedingungen.

§ 2. Der Besuch von kinematographischen Vorstellungen ist den Kindern im schulpflichtigen Alter, auch in Begleitung der Eltern oder anderer erwachsener Personen untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme aufzunehmen. Eine Ausnahme besteht für die öffentlichen Schulvorstellungen. Das Programm derselben unterliegt

der vorherigen Genehmigung des Ortsschulrates. Der Besuch der Schulvorstellungen hat in Begleitung einer Vertretung der Lehrerschaft zu erfolgen.

§ 3. Von den Vorstellungen sind alle Bilder auszuschließen, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind. Die Programme der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher in Doppel dem kantonalen Patentbureau einzureichen.

Den Polizeiorganen ist der Zutritt zu allen Vorstellungen jederzeit frei gestattet.

§ 4. Die Vorstellungen für Erwachsene müssen spätestens abends 11 Uhr, diejenigen für Kinder spätestens abends 6 Uhr beendet sein.

§ 5. Patentinhaber, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, unterliegen den in § 53 und 54 des Gesetzes über das Handelsgewerbe enthaltenen Strafen.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung bezüglich der Schulvorstellungen finden auch entsprechende Anwendung auf die Inhaber ständiger Kinematographentheater, die der Patentpflicht nicht unterliegen.

Polizeiverordnung des Kantons **Solothurn** betreffend Filmzensur, Kinderbesuch, Plakate und Schankbetrieb vom 13. März (14. Mai) 1913.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn im Hinblick auf die vielen Gefährdungen, welche den Kindern und andern jugendlichen Personen aus dem Besuche der gewöhnlichen Vorstellungen der Kinematographentheater erwachsen, und in Zustimmung zu den Ausführungen einer Eingabe der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz an die Kantonsregierungen, wodurch zum Schutze der Jugend gegen unmoralische Einflüsse der Kindervorstellungen der Erlass eines Verbotes des Besuches dieser durch schulpflichtige Kinder und die Einführung von besonders Kindervorstellungen empfohlen wird;

in Erwägung, daß sich der anzustrebende Schutz gegenüber des Kinobesuches, wenn er seinen Zweck erreichen soll,

nicht auf die Jahre der Primarschulpflichtigkeit beschränken darf, sondern auf ein höheres Alter erstrecken muß und daß hierbei als einheitliche Altersgrenze für die Jugendlichen beiderlei Geschlechtes das vollendete 16. Altersjahr anzuweisen erscheint;

gestützt auf § 1 des Gesetzes betreffend die Kompetenz des Regierungsrates, Verordnungen mit Strafbestimmungen zu erlassen, (4. März 1865 nach Maßgabe von Art. 12, Ziff. 2, und Art. 13, Ziffer 2, der Verfassung vom 23. Oktober 1887, sowie in Ausführung des Gesetzes über das Hausier- und Marktwesen vom 16. Juli 1899 und in Anwendung der Gesetze und Verordnungen über das Schulwesen;

auf Vorschlag des Erziehungsdepartements beschließt:

1. Verbot des Besuches der gewöhnlichen Vorstellungen, Jugendvorstellungen, Reklame.

Grundsätzliches Verbot des Besuches der Kinotheater durch Jugendliche.

§ 1. Jugendliche Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, ist ohne Rücksicht darauf, ob sie schulpflichtig sind, ob sie eine Schule noch freiwillig oder nicht mehr besuchen, auch in Begleitung erwachsener Angehöriger oder anderer erwachsener Personen der Besuch der Vorstellungen der ständigen und wandernden Kinematographentheater oder anderer Unternehmungen, welche gewerbsmäßig auch kinematographische Bilder vorführen, soweit es sich nicht um Vorstellungen nach § 2 und 3 handelt, verboten und die genannten jugendlichen Personen dürfen von den Kinematographenbesitzern nicht zu den Vorstellungen zugelassen werden.

2. Ausnahme vom Grundsatz: Jugendvorstellungen. a) Allgemeine Vorschriften.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind besondere Vorstellungen für Jugendliche (Jugendvorstellungen), welche von den Inhabern der Kinematographentheater oder ähnlicher Etablissements mit jeweiliger ausdrücklicher Bewilligung der Schulkommission der Gemeinden veranstaltet

In der Sommerfrische.

Roman von Marie Hellmuth.

(Fortsetzung.)

„Ach Gretchen,“ rief die Frau Direktor fast klagend, als stände ihrer Tochter das größte Unglück bevor. Gretchen zuckte nur ungeduldig die Schultern und machte eine bescheidende Handbewegung. Die Zigeunerin nahm die weiße Hand in ihre braunen schmalzigen Finger und blickte sinnend hinein. Atemlos, mit glühenden Wangen, stand das junge Mädchen da.

„Viel Liebe, aber auch viel Trutz im Herzen!“ murmelte das Weib eintönig, dann schüttelte sie den Kopf. „Du willst bewundert sein von vielen, das gibt viel Ärger. Nur eine große Liebe kann dich beglücken, sie halte fest! Hast du sie versichert, kommt sie nicht wieder.“ Sie hatte jetzt ihre Stimme erhoben, doch ihr Kopf blieb gesenkt. „Auch reich wirst du sein, viel Gold und Geschmeide besitzen, aber das ist nicht dein Glück — Bescheidenheit und Demut zieren mehr und bringen dir mehr Liebe und Glück.“ Gretchen riß mit einer unbestimmten Bewegung ihre Hand zurück, ihre Augen blickten zornig.

„Unsinn!“ murmelte sie, sich abwendend.

„Soll ich nicht auch dir sagen, was in den Sternen für dich geschrieben steht, du schönes, blondes Kind? Die Zigeunerin hatte sich zu Leonie gewendet, die lächelnd im Kreise stand. Diese schüttelte den Kopf. Unverwandt schaute die Zigeunerin zu dem jungen Mädchen hinüber. „Dein Herz ist gut und treu dein Sinn. Viel Liebe gibst du und noch mehr wirst du empfangen. Glücklicher Mann, der von dir geliebt wird!“ Sie wollte noch mehr sprechen, doch mit jähem Erröten wendete sich Leonie um und trat in den Schatten einer Buchenallee. Mit hastigen Schritten eilte ihr Gretchen nach.

„Kommen Sie, bitte! Wollen ein wenig spazieren gehen. Das dumme Weib! Glauben Sie daran?“

„Bewahre! Doch es war mir peinlich, in einer größeren Gesellschaft dergleichen anzuhören.“

Die Zigeunerin hatte nun den Herren prophezeit; hier etwas gutes, meistens aber nur schlechtes. Man lachte gezwungen und wollte eine kleine Sammlung für sie veranstalten. Demütig wehrte sie ab.

„Kingalla hat Durst und möchte trinken von das rote Wasser.“ Sie deutete nach den gefüllten Limonadegläsern, welche auf dem Tische standen. „Na, da kann Rat werden“, lachte der Wirt, „kommen Sie nur.“ Er zog sie ins Haus und hier fiel auf einmal das zerlumpte Kostüm. Die Frau kettlich stand lachend vor dem Wirt, der seiner Heiterkeit nun auch freien Lauf ließ.

„Das ist uns gelungen, Herr Wirt! Nun geben Sie mir nur Wasser und Seife, daß ich die schöne braune Farbe

werden. In den Jugendvorstellungen dürfen nur Bilder vorgeführt werden, die nicht geeignet sind, die Jugendlichen in ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung oder in ihrer Gesundheit nachteilig zu beeinflussen.

Die Jugendvorstellungen sind in den Auskündigungen, Plakaten, Flugblättern und Programmen sowie an den Theatereingängen als solche deutlich zu bezeichnen. Sie müssen in den Monaten April bis September abends 8 Uhr, in den Monaten Oktober bis März abends 6 Uhr beendet sein. Ein Wirtschaftsbetrieb darf mit ihnen nicht verbunden werden.

b) Ausführung in den Gemeinden durch deren Organe.

§ 3. Die Schulkommission der Gemeinde bestimmt die Anzahl der Jugendvorstellungen, die vorzuführenden Bilder (Filme), ihre Titel, die Programme, Texte und Reklamebilder, sowie die Eintrittspreise unterliegen ihrer Genehmigung.

Die Schulkommission ist befugt, ihre in Abs. 1 genannten Kompetenzen einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss oder einer Spezialkommission zu übertragen, welche aus Schulkommissionsmitgliedern, Vertretern der Lehrerschaft oder andern sachverständigen Männern und Frauen zu bestellen ist. Gegen Verfügungen des Ausschusses bezw. der Spezialkommission kann seitens des Geschäftsinhabers ohne aufschiebende Wirkung an die Schulkommission recurriert werden.

Die Schulkommission bezw. ihr Ausschuss oder die Spezialkommission betraut ein oder mehrere Mitglieder oder Lehrer und Lehrerinnen mit der regelmäßigen Beaufsichtigung der Jugendvorstellungen. Diese Beauftragten haben in die Jugendvorstellungen, die Organe der Kantons- und Ortspolizei in die Jugendvorstellungen und in die gewöhnlichen Vorstellungen jederzeit freien Eintritt.

Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen dieser Verordnung besondere Ausführungsreglemente zu erlassen, die auch noch andere schädliche Veranstaltungen in sich schließen können. (Zingeltangel und dergleichen).

abwaichen kann!" Noch immer lachend, führte er sie in ein Nebenzimmer zu seiner Frau.

Inzwischen waren die beiden jungen Mädchen weiter die Allee hinab geschritten, Leonie in tiefem Nachdenken, sie schien die Gegenwart der Begleiterin fast vergessen zu haben. Diese sah noch immer verstimmt aus. Lange zu schweigen, war ihr jedoch nicht möglich und so unterbrach sie die Stille mit den Worten: „Geärgert habe ich mich doch! Aber hören Sie, Fräulein Leonie, wollen hier etwas abseits gehen, es ist ein schöner, stiller Weg am Wasser entlang und herrliche Wasserrosen blühen dort. Leonie nickte gedankenlos und beide schritten einem schmalen Pfad zu, der sich dicht am Rande eines schlammigen Gewässers hinzog.

Hohes Weidengestrüpp schob sich teils ins Wasser, teils verengte es den ohnehin so schmalen Weg derart, daß kaum zwei Personen neben einander gehen konnten. Von der anderen Seite wurde er durch einen ziemlich steil ansteigenden Berg begrenzt, die mit hohen Fichten bewachsen und von Brombeergeträuch überwuchert war.

In heiserer Mittagsstunde mußte dieser schattige Weg wohl angenehm sein, jetzt, wo schon die abendlichen Schatten auf demselben lagerten, empfanden die erhitzten, leicht gekleideten Mädchen keine Kühle fröstelnd.

„Wollen wir nicht doch lieber umkehren?“ mahnte Leonie.

„Fürchten Sie sich? Nein? Ach, dann kommen Sie noch ein kurzes Stück, da stehen ganz nahe am Ufer Seerosen, ich möchte mir einige pflücken. Ich schwärme mich damit

3. Verbot anstößiger Reklame, Beschränkung der Reklame in den Schulen.

§ 4. Die Kinematographentheater sind verpflichtet, in ihren Schaufenstern und Reklametafeln, sowie an ihren Ankündigungen, Plakaten, Flugblättern, Programmen usw., beziehen sie sich auf die Jugendvorstellungen oder die gewöhnlichen Vorstellungen, jede durch Bild oder Wort anstößige und dadurch die Jugend in moralischer oder intellektueller Hinsicht gefährdende Darstellung zu unterlassen.

Bei Wahrnehmung unzulässiger Darstellungen hat die zuständige Gemeindebehörde die Beseitigung sowie das Verbot der Weiterverwendung der beanstandeten Darstellung zu verfügen. Gegen einen derartigen Entscheid kann der Geschäftsinhaber innert 14 Tagen an den Regierungsrat recurrieren, die Beschwerde ist beim Polizeidepartement einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Erstattung einer Strafanzeige beim Richter und die richterliche Bestrafung nach § 5 wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift von Abs. 1 ist von dem Erlasse administrativer Verfügungen gemäß Abs. 2 unabhängig.

Die Verteilung von Reklamezetteln, Programmen usw. in den Schulhäusern, soweit sie nicht ausschließlich bewilligte Jugendvorstellungen betreffen, ist untersagt.

2. Strafbestimmungen.

1. Gegen Geschäftsinhaber. a) Richterliche Strafen. § 5. Zuwiderhandlungen der Inhaber der in § 1 genannten Geschäfte gegen die Bestimmungen des § 1 (Zulassung Jugendlicher in die gewöhnlichen Vorstellungen), sofern der Inhaber nicht dartut, daß er gutgläubig gehandelt hat, §§ 2 und 3 (Veranstaltung von Jugendvorstellungen ohne Bewilligung oder zu nicht erlaubter Zeit, Vorführung nicht genehmigter Bilder, Aufführung von Darstellungen unter anderem als den Behörden eingegebenen Titel usw.) und des § 4 (anstößige Reklamen usw.) werden vom Richter mit Geldbuße bis Fr. 300.— bestraft, im Wiederholungsfalle kann neben Geldstrafe oder an ihre Stelle auf Gefängnis bis 8 Tage erkannt werden.

und singe der Gesellschaft das Nixenlied.“ Ihr lebhafter Geist hatte nun schon längst die Zigeunerin vergessen und freute sich des zu erwartenden Triumphes.

„Ich befürchte nur, man könnte uns vermissen und sich beschuldigen“ meinte besorgt Leonie.

„Lassen Sie nur den schönen Viktor sich ein wenig ärgern, das schadet ihm nichts.“ — Enttäuscht zog Leonie den Arm aus dem ihrer Begleiterin; doch ehe sie ein Wort erwidern konnte, sagte diese schmeichelnd und bittend ihre Hände.

„O, bitte, bitte, nicht böse sein! Ich bin ja abscheulich, das weiß ich; aber ich will auch anders werden, ganz gewiß, ich will es!“

„Darf ich um eine kleine Gabe bitten? Eine heisere Stimme sprach diese Worte in ihrer unmittelbaren Nähe. Als sich die beiden Mädchen entsezt umwandten, sahen sie, nur wenige Schritte entfernt, einen reduzierten aussehenden Menschen stehen. Mit einer bittenden Gebärde streckte er ihnen einen schäbigen Filzhut entgegen. Aus einem aufgedanzenem Gesicht stierten ihnen ein paar Augen entgegen, mit einem Ausdruck, der erkennen ließ, daß er angetrunken sei. Einige Augenblicke waren die Mädchen wie gelähmt vor Schreck; als der Mensch sich noch um einen Schritt näherte, machte Gretchen eine Bewegung, als wolle sie fliehen, doch Leonie hielt krampfhaft ihren Arm fest. „Zeigen Sie keine Furcht“, flüsterte sie, nur ihr verständlich, dann sich zu dem Manne wendend, sagte sie ruhig: „Es tut uns leid, aber wir haben nichts bei uns, was wir geben könnten.“ Dabei überlegte sie blitzschnell, wie sie aus

b) Administrative Verfügungen. § 6. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Paragraphen 1, 2, 3 oder 4 durch einen Geschäftsinhaber ist die Ortsschulkommission befugt, ihm, unabhängig von der richterlichen Erledigung nach § 5 die Bewilligung zur Veranstaltung von Jugendvorstellungen für eine bestimmte Zeit oder dauernd zu verweigern. Derartige Verfügungen kann der Geschäftsinhaber an den Gemeinderat weiterziehen, aufschiebende Wirkung kommt der Beschwerde nicht zu.

Bei fortgesetzter Uebertretung der Paragraphen 1, 2, 3 oder 4 kann der Regierungsrat polizeiliche Schließung des Etablissements verfügen.

Gegenüber wandernden Kinematographentheatern und ähnlichen Unternehmungen kann nach Maßgabe des Gesetzes über das Hausier- und Marktweien (§ 1, Ziff. 4, Abs. 1; §§ 2, Abs. 1, litt. g; 3; 5; Abs. 2; 8, Abs. 3, 19, 25 und 26) auf Entzug des Patentes sowie auf dessen Verweigerung sowohl für den Zeitpunkt der Bewerbung, als auch für künftige Fälle erkannt werden.

2. Gegen die Jugendlichen und Eltern oder deren Stellvertreter.

a) Richterliche Strafen. § 7. Zuwiderhandlungen gegen

§ 1 (Besuch der gewöhnlichen Vorstellungen durch Jugendliche) werden vom Richter mit Geldbuße bis zu Fr. 20.— bestraft:

a) gegenüber den Eltern oder solchen Personen, in deren Obhut das Jugendliche steht, sofern dieses das Alter von 14 Jahren noch nicht vollendet hat oder aber nach dessen Vollendung in ihrer Begleitung der Vorstellung beigezogen hat.

b) Gegenüber dem Jugendlichen selbst, wenn er das 14. Altersjahr vollendet, die Vorstellung aber ohne Begleitung einer der genannten Personen besucht hat.

b) Schulstrafen. § 8. Schulpflichtige Jugendliche sind bei Zuwiderhandlung gegen § 1 (Besuch der gewöhnlichen Kindervorstellungen) durch die zuständige Schulbehörde, unabhängig von der richterlichen Abwandlung, nach § 7 mit Arrest, andern Schulstrafen oder dem zeitweiligen Verbot des Besuches von Jugendvorstellungen zu belegen.

3. Uebermittlung der richterlichen Strafurteile und Mitteilung von Jugendvorstellungsverböten.

§ 9. Die vom Richter nach Paragraphen 5 und 7 ausgefallenen Strafurteile sind den Schulkommissionen, die nach

Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion, Bahnhofstrasse 40 Zürich

Transformatoren für ständige Theater

Bogenlampen u. Bogenlampenkohlen

Kondensorlinsen

Anfertigung v. Reklame-Diapositiven

Ernemann Theaterkinematographen

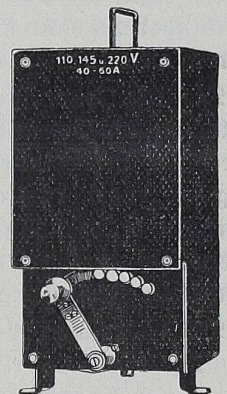
stets auf Lager

Reise-Transformatoren

Kompakteste Bauart, leicht transportabel. Ruhiges, geräuschloses Licht. Höchster Nutzeffekt, daher auch an schwache Leitungen anschliessbar.

Preis für 5 Primärspannungen, mit eingebautem Widerstand

	Widerstand	Regulierwiderstand
für 40 Amp.	Fr. 218.—	für 25—40 Amp. Fr. 258.—
„ 60 „	„ 306.—	„ 40—60 „ „ 360.—
„ 80 „	„ 336.—	„ 50—80 „ „ 417.—



dem Bereich des schrecklichen Menschen kämen. Ein Ausweichen war nur möglich, wenn eine von ihnen einige Schritte den Berg hinan kletterte; denn gerade an dieser Stelle trat das Wasser noch dichter an den schmalen Pfad, fohren sie um, so konnte er den ganzen Weg hinter ihnen her gehen, was noch unangenehmer war. Wie furchtlos sie sich auch stellte, ihr Herz klopfte bis zum Halse hinauf vor Angst, auch Gretchen zitterte wie Espenlaub. Hatte dieses Ueberlegen auch nur Sekunden gedauert, so genagten sie dennoch, um ihnen zu zeigen, daß der Mann nicht aus dem Wege gehe. Sein breiter Mund verzog sich zu einem höhnischen Grinsen.

„So“, lallte er, „nichts geben einem armen Menschen, aber keine Kleider fragen und goldene Ketten!“ Dabei hefteten sich seine Augen mit gierigem Ausdruck an ein kostbares Armband, welches im Schein der untergehenden Sonne an Gretchens weißem Arm funkelte. Wieder machte er einige Schritte vorwärts, in diesem Augenblick riß Gretchen sich von Leonies Arm los und flog, wie von Furien gefagt, den Weg zurück, welchen sie gekommen, rücksichtslos nur an ihre eigene Rettung denkend. Bei dem plötzlichen Ruck taumelte Leonie seitwärts, glitt auf dem schlüpfrigen Boden aus und wäre unfehlbar gestürzt, hätte sie sich nicht instinktiv an den Stamm eines in der Nähe stehenden Baumes gehalten. Mit einem Satz war der Mann jetzt neben ihr und packte mit eisernem Griff ihren Arm. „Der goldene Vogel ist fortgeflogen, nun will ich wenigstens den andern fangen!“ lallte er mit schwerer Zunge. Er versuchte sie von dem Baume zu zerren, sein nach Alkohol riechender Atem

schlug ihr heiß ins Gesicht. Von Schauer und Ekel erfasst, fühlte sie sich einer Dhmacht nahe. Doch nein, das durfte nicht sein! — Alle ihre Kraft zusammennehmend, versuchte sie, ihren Arm aus den sie umklammernden Fingern zu lösen, dabei schrie sie laut und gellend um Hilfe.

„So, du willst dich sträuben, kleine Kaze, warte, ich werde dir zeigen —“ Er kam nicht weiter. — Ein wichtiger Schlag auf seinen Arm ließ diesen kraftlos niedersinken, und als er sich blitzschnell umwendete, stand ein hochgewachsener, elegant gekleideter Herr ihm gegenüber, der eben wieder seinen Stock zum Schlag erhob.

„Frecher Kerl“, rief er ihm zu, „eine wehrlose Dame anzufallen!“ und dabei fauste sein Stock abermals auf dessen Rücken nieder.

„Es wäre wert, daß ich ihn ganz exemplarisch strafen ließe. Wo kommt er her?“ — Man hörte dieser klangvollen Stimme sofort an, daß sie gewohnt war, zu befehlen, auch hatte die ganze Erscheinung des Herrn etwas so Impontierendes, daß der Landstreicher, der plötzlich nüchtern geworden war, nicht den geringsten Widerstand wagte. Er murmelte etwas, was fast wie eine Entschuldigung klang, dann machte er kehrt und stolperte, so schnell er vermochte, den Weg zurück. — Jetzt erst wendete sich der Herr der bedrohten Dame zu. Leonie war, als der Mensch sie fahren ließ, kraftlos zu Boden gegelitten, noch immer den Stamm umklammernd. Vor ihren Ohren fauste es und Schatten legten sich über ihre Augen.

Paragraph 5 ausgesprochenen Urteile außerdem dem Polizeidepartement zur Kenntnis zu bringen.

4. Zuteilung der Geldbußen.

§ 10. Von den nach Paragraphen 5 und 7 ausgefallten Geldbußen erhält ein Drittel der Verzeiger, zwei Drittel der Schulfonds der Gemeinde, in welcher die Zuwiderhandlung begangen wurde.



Unbehobene Kino-Schätze.

(„L. B. B.“)



Man könnte auch für die obige Ueberschrift „Schlager, die es werden könnten“, sagen, aber das ändert an der vorliegenden beachtenswerten Sache nichts.

Zu Ende der neunziger Jahre wars — ich entsinne mich aus der grünsten Backsittlichkeit noch mancher Einzelheiten dabei — als die Dramatisierung des bekannten Romans von Richard Savage „Die offizielle Frau“ einen wahren Siegeszug über fast sämtliche Bühnen machte und „das große Publikum“ — das vielgeschmähte und doch nun einmal unentbehrliche — allabendlich zu begeistertem Beifall fortrif. Zwar gab es kritische Geister, jene Art, die nur edle Langweiligkeit à la Minna von Barnhelm usw. gelten lassen will, die hier ihre Stimme erhoben und von Sensationsmache, Effektthaischerei, literaturlicher Wertlosigkeit etc. zeterten, aber das hob die Tatsache nicht auf, daß man sich bei der „offiziellen Frau“ prachtvoll unterhielt, mit Wonnegrübel und Spannung die Vorgänge auf der Bühne verfolgte und halb mit Grauen, halb mit Teilnahme die schöne Nihilistin betrachtete, die in eiskalter Winternacht von Warschau nach Petersburg reist, um den Herrscher aller Reußen (auf dem Theaterzettel war er loyalerweise und

Wie aus weiter Ferne hörte sie das klangreiche Organ. Diese Stimme! Mein Gott, die mußte sie doch kennen! — Und als sie jetzt von dieser Stimme ihren Namen nennen hörte, so voll Staunen und Zärtlichkeit zugleich, da wollte sie die Augen öffnen, doch wie ein Nebelschleier lag es darüber. Durch diesen Nebel sah sie ein Gesicht über sich neigen — zwei Augen, an die sie gedacht all die Tage und Nächte, schöne, ernste, blaue Augen — und wie ein Hauch kam es, wie zagend, von ihren Lippen: „Alfred!“

„Ja, es ist dein Alfred — o, du mein einziges, süßes Lieb! Leonie, teure Leonie, so öffne deine Augen und sieh mich an!“ Seine Arme legten sich um ihre Gestalt, willenlos ließ sie sich emporrichten. Einige Minuten lag sie regungslos an seiner Brust — o, jetzt sterben in diesem Augenblick! — Dann richtete sie sich auf und strich mit beiden Händen ihr Haar aus dem tieferbläuten Gesicht.

„Ihnen habe ich also meine Rettung zu verdanken, Herr Graf von Hohenau! Wie kommen Sie hieher?“ Ihre Stimme zitterte heftig, vergebens bemühte sie sich, derselben Festigkeit zu geben, dabei erhob sie ihre Augen nicht vom Boden.

„Leonie!“ Vorwurfsvoll klang es. „Geliebte Leonie, laß uns doch ein einziges Mal sprechen, wie es uns ums Herz ist. Warum hüllst du dich in diesen Eispanzer, ich weiß ja doch, daß du mich liebst!“ Sie zuckte zusammen und wendete ihr erglühendes Gesicht zur Seite. Er trat noch näher an sie heran. „Leonie, warum sind Sie vor mir geflohen?“

(Fortsetzung folgt.)

sehr vorsichtig in einen Großfürsten umgewandelt) zu ermorden. Ein Hofball bringt dann eine unerwartet günstige Gelegenheit. Schon glaubt die schöne Polin ihr Ziel erreicht zu haben, ihre zitternde Hand umflammt in der Tasche des Kleides frampfhast den todbringenden Revolver, schon ist sie im Begriff, vorzutreten, sich vor dem Zaren zu verneigen und dann — da wirkte in letzter Sekunde der Schlaftrunk, den der angstgepeinigter „offizielle Gatte“ ihr in einem Glas Sekt beigebracht hat, weil ihm in der Eile kein anderes Mittel zu seiner, ihrer und des Zaren Rettung in den Sinn kommen wollte.

Jedenfalls sind hier alle Präliminarien für ein wirksames Kinodrama, ja für einen Schlager ersten Ranges gegeben. Man denke: Im Mittelpunkt der Handlung eine ebenso schöne wie interessante und geheimnisvoll unheimliche Frau, ihr Partner, der Chef der geheimen Polizei, mit dem sie ein um Tod und Leben gehendes Spiel treibt: das gefährliche Spiel zwischen Jäger und Wild. Und dann die übrigen Personen: der treuherzige, ritterliche, amerikanische Oberst, der die schöne Nihilistin, ohne die Tragweite seiner Gefälligkeit zu ahnen, über die Grenze geschmuggelt hat, die eifersüchtige Agentin der geheimen Polizei, ihr Liebhaber, der russische Don Juan und Gardeoffizier Satscha, all der bemerkenswerten Nebenpersonen gar nicht zu gedenken; und nun die Inszenierung. Was bietet sich da nicht alles für Gelegenheit zu Augenweide und effektvollen Szenen aller Art, Entfaltung von Eleganz und eine Ueberfülle reichbewegter, hochdramatischer Auftritte, die bei aller Tragik doch auch hier und da das Gebiet des Humors streifen. Wirkte das Stück schon zwischen den im Vergleich zum Kino armfelig primitiven Kulissenwänden, wie müßten sich all diese Effekte noch steigern, wenn der prachtvolle Stoff „gefilmt“ wird. „Die offizielle Frau“ war als Bühnenstück allen Literaturprofessoren zum Trotz ein Kassenmagnet, und zum hausfüllenden Welt Schlager würde sich zweifelsohne auf der weißen Fläche des Kinos das verfilmte Werk entwickeln.

Ähnliches wie von Savages Roman gilt auch von Ganghofers „Bacchantin“, die ein Kinodichter sich daraufhin einmal ansehen sollte, alles weitere würde sich dann von selbst ergeben. Dramen à la „Quo vadis“, „Herrin des Nils“ usw. sind gegenwärtig stark gefragt; aber müssen den Hintergrund immer römische Säulenhallen und morgenländische Königspaläste bilden? Mir scheint, z. B. Felix Dahms „Attila“ sowie „Friedegundis“, jene beiden bekannten und überaus fesselnden Romane aus der Vergangenheit des germanischen Volkes würden sich bei einer „Filmmung“ ebenso dankbar erweisen, wie der Cäsarenroman des Polen Sienkiewicz. Besonders von „Attila“ gilt das, denn jeder Geschichtskenner weiß, daß mit diesem Namen eine der interessantesten und dramatisch reichbewegtesten kuntbelebten Epochen der Weltgeschichte verknüpft ist.

Man sieht, es gibt noch Stoffe in Fülle, an denen unverständlicherweise unsere Kinodichter achtlos vorübergehen, Stoffe, die nach Verfilmung förmlich schreien — die unbehobene Kinoshätze sind und Schlager, die es werden können.

